



Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15383  
Fax +49 611 55-45244

bearbeitet von:

**Waffengesetz (WaffG)**

**Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 4 WaffG für den Erwerb von  
verbotenen Waffen i. S. d. Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste-  
Abschnitt 1 - Verbotene Waffen- Nr. 1.2.4.4**

waffenrecht@bka.bund.de

www.bka.de

Unser Aktenzeichen [REDACTED] 2023-[REDACTED]  
Wiesbaden [REDACTED] 2024  
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihnen wird

1. die widerrufliche und bis zum [REDACTED] 2024 befristete  
Ausnahmegenehmigung erteilt,

**insgesamt 5 (fünf) nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -  
Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- Nr. 1.2.4.4 verbotene  
Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die  
mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe  
bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können;  
im Kaliber .223Rem,**

**insgesamt 5 (fünf) nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -  
Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- Nr. 1.2.4.4 verbotene  
Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die  
mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe  
bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können;  
im Kaliber 7,62x39,**



**insgesamt 5 (fünf) nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -  
Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- Nr. 1.2.4.4 verbotene  
Wechselmagazine für Langwaffen** für Zentralfeuermunition, die  
mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe  
bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können;  
**im Kaliber 9mmLuger**

- in den Geltungsbereich des WaffG einzuführen;
  - von Institutionen und Firmen, die im Besitz einer gültigen  
Ausnahmegenehmigung des BKA zum Überlassen dieser verbotenen  
Magazine sind, zu erwerben;
2. die widerrufliche und unbefristete Ausnahmegenehmigung erteilt, über  
die gemäß Punkt 1 erworbenen verbotenen Magazine die tatsächliche  
Gewalt auszuüben, um diese für folgende Zwecke zu verwenden:
- a) Teilnahme an internationalen Schießwettbewerben;
  - b) Überlassen (auch leihweise) an Personen, Firmen oder Institutionen, die  
sich im Besitz einer dafür gültigen Ausnahmegenehmigung des  
Bundeskriminalamtes zum Erwerb befinden;
  - c) Export oder Verbringen in das Ausland zum Endverbleib;
  - d) Export oder Verbringen und anschließender Reimport (im Rahmen einer  
schießsportlichen Verwendung im Ausland);
  - e) Vernichtung (vollständige Zerstörung);
  - f) Transporte durch Sie im Rahmen des oben genehmigten Erwerbs sowie  
zu den in Buchstabe -a- bis -e- genehmigten Zwecken.
- Dieser Bescheid stellt eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot  
nach Nr. 1.2.4.4 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste-  
Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- dar.
  - Dieser Bescheid ist nur in Verbindung mit der Ihnen erteilten Erlaubnis  
nach § 10 WaffG gültig.
  - Dieser Bescheid gilt auch für die von Ihnen beauftragten Beförderer, die  
ihren Firmensitz im Geltungsbereich des WaffG haben, sofern diesen  
keine eigenständige Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes  
erteilt wurde.



Bitte beachten Sie hierbei den Hinweis „Pflichten bei der Beförderung von verbotenen Nicht-Schusswaffen“ (**siehe Anlage**).

- Wegen erforderlicher Ein- und Ausfuhrgenehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Str. 29 - 35, 65760 Eschborn.
- Vorschriften, die weitere Erlaubnisse vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

#### **Auflagen:**

1. Der Erwerb der o. a. verbotenen Magazine ist dem Bundeskriminalamt unverzüglich mitzuteilen.
2. Die o. a. verbotenen Magazine sind ausschließlich zur Ausübung Ihrer schießsportlichen Aktivitäten im Ausland bestimmt und dürfen nur mit der dazugehörigen Waffe benutzt werden.
3. Sie haben Nachweise zur Teilnahme an internationalen Schießsportwettkämpfen zu führen. Diese sind dem Bundeskriminalamt erstmals **31.12.2024** – danach alle 5 Jahre zum **31.12.** - vorzulegen. Sollten Sie keine Teilnahme nachweisen können, sind die verbotenen Magazine an Berechtigte abzugeben, in das Ausland zu exportieren oder zu vernichten.

Zuwiderhandlungen gegen das WaffG oder gegen die hiermit erteilten Auflagen führen zum Widerruf dieser Ausnahmegenehmigung.

#### **Hinweise:**

1. Grundsätzlich sieht das Waffengesetz im Zusammenhang mit waffenrechtlichen Erlaubnissen den Nachweis der Sachkunde vor. Der Umgang mit verbotenen Waffen kann nach dem Willen des Gesetzgebers nur in ganz besonderen Fällen erlaubt werden. Der Prüfmaßstab für verbotene Waffen ist nicht mit dem Prüfmaßstab für Waffen vergleichbar, die keinen Verbotskriterien unterliegen. Dabei ist jedoch - mit Blick auf den Regelungscharakter des Waffengesetzes für den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - auch ein erhöhter Maßstab an die von Ihnen beauftragten Beförderer (Speditionen oder Transporteure) anzulegen, sofern diese selbst nicht bereits im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse bzw. waffenrechtlicher Ausnahmegenehmigungen sind.



Seite 4 von 4

2. Auf die gesetzlichen Verpflichtungen, z. B. zum Transport, zum Überlassen, zur Aufbewahrung sowie zum Export/Verbringen wird verwiesen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Für den sachkundigen Genehmigungsinhaber wird die Kenntnis der waffenrechtlichen Vorschriften vorausgesetzt.
3. Die Aufbewahrung der o. a. verbotenen Waffen erfolgt unter der von Ihnen in diesem Zusammenhang angegebenen Anschrift. Änderungen sind dem BKA mitzuteilen.

**Kosten:**

Die Kosten für diesen Bescheid werden gem. § 1 Bundesgebührengesetz (BGebG) i. V. m. Besondere Gebührenverordnung BMI (BMIBGebV) auf **123,00 €** festgesetzt. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung

Ihre Zahlung ohne Angabe der Referenznummer nicht bearbeitet werden kann und Sie ggf. durch die Bundeskasse gemahnt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen**

- Hinweis „Pflichten bei der Beförderung von verbotenen Nicht-Schusswaffen“